

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Steuererklärungen

Rechtsgrundlage

Die Erstellung der Steuererklärung erfolgt als Auftrag gemäss OR 394 ff.

Auftragserteilung, Eingabe der Formulare, Kündigung/ zur Unzeit

Der Auftrag zur Erstellung der Steuererklärung gilt mit der Einreichung der Steuererklärungsformulare (Originale) bei der Birseck-Treuhand AG als erteilt. Der Auftrag kann vom Auftraggeber wie auch von der Birseck-Treuhand AG widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, so ist der Auftraggeber wie auch die Birseck-Treuhand AG zum Ersatz des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

Vertragsgegenstand, Umschreibung der Leistung

Mit der Auftragserteilung werden folgende Dienstleistungen durch die Birseck-Treuhand AG übernommen: Die Fristenkontrolle, die Fristverlängerung, die Erstellung der Steuererklärung. Der Auftraggeber erhält eine Kopie der Steuererklärung. Auf speziellen Wunsch ist die Birseck-Treuhand AG bereit, die Steuerveranlagung zu kontrollieren, Einsprache/Beschwerde zu führen und weitergehende Steuerberatung gegen spezielle Verrechnung anzubieten. Für das Rechtsmittelverfahren ist eine besondere Vollmacht notwendig.

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Birseck-Treuhand AG alle notwendigen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und die zur Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und in präziser Form zur Verfügung zu stellen.

Ausführung des Auftrages, Mithilfe von Dritten

Der Auftrag wird von den Mitarbeitern der Birseck-Treuhand AG ausgeführt. Wo spezielle Umstände es erfordern, ist die Birseck-Treuhand AG ermächtigt, nach Benachrichtigung des Auftraggebers Steuerspezialisten (z.B. in Bezug auf das Ausland) beizuziehen. Die Kosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Auskunftsermächtigung; Auskunftseinholung

Die Birseck-Treuhand AG ist im Rahmen ihres Auftrages ermächtigt, Auskünfte bei sämtlichen Steuerverwaltungen der Schweiz einzuholen oder Auskünfte an die zuständige Steuerverwaltung zu erteilen.

Abgrenzung zur Stellvertretung

Mit der Übernahme des Auftrages übernimmt die Birseck-Treuhand AG keine formale Stellvertretung. Die Beachtung der Fristen, insbesondere der Einsprachefrist bei der definitiven Veranlagung, die Unterzeichnung der Steuererklärung und die rechtzeitige Bezahlung der Steuern ist Sache des Auftraggebers.

Haftung für getreue Ausführung, Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

Die Birseck-Treuhand AG haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Erstellung der Steuererklärung. Für den Schaden, der dem Auftraggeber aus der mangelhaften Erstellung der Steuererklärung entsteht, haftet die Birseck-Treuhand AG bis zum Betrag des erhaltenen oder zu erwartenden Auftragsentgeltes, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 2'000. Für Mängel, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Information und Dokumentation der Birseck-Treuhand AG durch den Auftraggeber entstehen, haftet die Birseck-Treuhand AG nicht. Ebenso haftet die Birseck-Treuhand AG nicht für aufgelaufene Verzugszinsen von zu spät bezahlten Steuerbeträgen.

Leistungsverrechnung, Auslagen und Spesen

Die Leistungsverrechnung basiert auf der aufgewendeten Zeit und dem pro Stunde verrechneten Honoraransatz gemäss Honorarordnung der Treuhand-Kammer. Auslagen, Gebühren für Fristverlängerungen, Spesen und MWST werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Birseck-Treuhand AG.